Protokollauszug vom 25.09.2024

Stadtkanzlei:
Ersatzwahl für den Notariatskreis Winterthur-Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Mattenbach) für den Rest der Amtsdauer 2022-2026: Stille Wahl von David Mäder
IDG-Status: teilweise öffentlich
SR.24.400-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Als Notar des Notariatskreis Winterthur-Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Mattenbach) wird für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 in stiller Wahl als gewählt erklärt:

David Mäder, geb. 1992, Notar-Stv., wohnhaft […] Zürich.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

4. Dieser Beschluss wird ohne Wohnadresse der gewählten Person veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Obergericht des Kanton Zürichs, Verwaltungskommission, Seilergraben 1, Postfach, 8021 Zürich; Notariat Winterthur-Altstadt, Stadthausstrasse 12, Postfach, 8401 Winterthur; Notariatsinspektorat des Kanton Zürich, Postfach, 8021 Zürich; David Mäder, […] Zürich; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. Juli 2024 (SR.24.400-2) hat der Stadtrat die Ersatzwahl für den Notariatskreis Winterthur-Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Mattenbach) für den Rest der Amtsdauer 2022-2026, unter Vorbehalt des Zustandekommens einer stillen Wahl, auf Sonntag, 24. November 2024, angeordnet. Gleichzeitig wurde in Anwendung von § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die 40-tägige Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen angesetzt.

2. Stille Wahl

Innert der 40-tägigen Frist wurde der Stadtkanzlei als gültige Kandidatur für den Notariatskreis Winterthur-Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Mattenbach) David Mäder gemeldet. In Anwendung von § 53 Abs. 1 GPR wurde dieser Wahlvorschlag am 30. August 2024 amtlich publiziert und eine Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher dieser Wahlvorschlag geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden konnten. Dieser Wahlvorschlag blieb bis zum Ablauf der Frist unverändert. Es kamen in dieser Zeit auch keine weiteren Wahlvorschläge dazu.

Die Voraussetzungen für eine stille Wahl sind somit erfüllt und die genannte Person ist als gewählt zu erklären (§ 54 a Abs. 1 GPR).

4. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Eine interne Kommunikation ist nicht notwendig.

3. Veröffentlichung

Der Beschluss ist teilweise öffentlich. Die Wohnadresse der gewählten Person wird zum Schutz von ihrer Privatsphäre im publizierten Beschluss nicht veröffentlicht (Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange [Informationsverordnung; InfV]).

Beilagen:

1. Medienmitteilung
2. Wahlvorschlag von David Mäder